

Tit. C.III.3 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. C – Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung für
Arbeitnehmer und Vorruehständler -> Tit. C.III – Beitragszuschuss zur
Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher von Kurzarbeitergeld**

. . .

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.III.3 RdSchr. 97h – Privat krankenversicherte Bezieher von Kurzarbeitergeld . . .

(1) Für die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld . . . beziehen, wird hinsichtlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung in § 257 Abs. 2 Satz 4 SGB V die Vorschrift des [jetzt] § 249 Abs. 1 und 2 SGB V für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass die privat krankenversicherten Arbeitnehmer in Bezug auf das Kurzarbeitergeld . . . als Beitragszuschuss einen Betrag erhalten, der sich unter Anwendung des [jetzt] allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung und des bei Krankenversicherungspflicht zugrunde zu legenden fiktiven Arbeitsentgelts ergibt. Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 257 Abs. 2 Satz 4 SGB V erhält der Arbeitnehmer als Beitragszuschuss aber höchstens den Betrag, den er an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen hat.

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Monatslohn (Sollentgelt)	4 000,00 EUR	
allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung für das Kalenderjahr 2012	15,5 v. H.	
monatliche Prämie zur privaten Krankenversicherung	400,00 EUR	
monatlicher Beitragszuschuss (7,3 v. H. von 3 825,00 EUR = 279,23 EUR, begrenzt auf die Hälfte der Prämie)	200,00 EUR	
Kurzarbeit ab 1. 2. 2012		
Berechnung des Beitragszuschusses		
Kurzlohn (Istentgelt)	1 500,00 EUR	
darauf entfallender Beitragszuschuss (7,3 v. H. von 1 500,00 EUR =)		109,50 EUR
80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt (4 000,00 EUR - 1 500,00 EUR = 2 500,00 EUR x 80 v. H.) =	2 000,00 EUR	
darauf entfallender Beitragszuschuss (15,5 v. H. von 2 000,00 EUR =)		310,00 EUR
Gesamtzuschuss		419,50 EUR

Der ermittelte Beitragszuschuss von 419,50 EUR ist auf den Betrag zu begrenzen, den der Arbeitnehmer für seine private Krankenversicherung aufwendet. Der monatliche Beitragszuschuss beträgt mithin 400,00 EUR.

(2) Eine dem § 257 Abs. 2 Satz 4 SGB V vergleichbare Regelung enthält . . . § 61 Abs. 2 Satz 3 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung, d. h. die in der privaten Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmer erhalten in Bezug auf das Kurzarbeitergeld . . . als Beitragszuschuss einen Betrag in Höhe von [jetzt] [seit 1. 7. 2008] 1,95 v. H. des fiktiven Arbeitsentgelts. Höchstens wird aber als Beitragszuschuss der Betrag gezahlt, den der Arbeitnehmer für seine private Pflegeversicherung aufwendet.